

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss "Parksituation in der Mühlenstraße so verträglich wie möglich ausgestalten" (BV-P-ö/08/0167-04)

<i>Einbringer/in</i> Die Präsidentin der Bürgerschaft	<i>Datum</i> 06.01.2026
--	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Beratung	27.01.2026	N
Hauptausschuss (HA)	Beratung	02.02.2026	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	02.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag

A.) Auf den Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 16.12.2025 gegen den in der Sitzung der Bürgerschaft vom 08.12.2025 gefassten Beschluss BV-P-ö/08/0167-04 hebt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

aa) diesen Beschluss auf,

bb) Ziffer 2 dieses Beschlusses auf.

B) Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gibt dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 16.12.2025 gegen den in der Sitzung der Bürgerschaft vom 08.12.2025 gefassten Beschluss BV-P-ö/08/0167-04 nicht statt.

Sachdarstellung

Der Oberbürgermeister hat dem vorgenannten Beschluss (Anlage 1) am 16.12.2025 widersprochen. Die ausführliche Argumentation ist dem Widerspruch des Oberbürgermeisters (Anlage 2) zu entnehmen.

Da der Widerspruch fristgemäß nach § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) eingegangen ist, hat er aufschiebende Wirkung. Die Bürgerschaft muss folglich in ihrer nächsten regulären Sitzung darüber entscheiden, ob dem Widerspruch teilweise oder in der Gesamtheit stattgegeben wird.

Sollte eine vollständige Aufhebung der Fall sein, kann in der Sache neu entschieden werden.

Der Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss vom 08.12.2025 (BV-P-ö/08/0167-04) erfolgt, da dieser dessen Ziff. 2 als rechtswidrig erachtete. Da der Beschluss aus vier Ziffern besteht, die nicht in wechselbezüglicher Bedingtheit in Verbindung miteinander stehen, ist der Bürgerschaft mit der Beschlussvorlage zudem die Gelegenheit zu geben, abzustimmen, ob der Beschluss auch ohne dessen Ziffer 2 von einer demokratischen Mehrheit gedeckt ist.

Sollte sich die Bürgerschaft dazu entscheiden, dem Widerspruch nicht stattzugeben, kann

der Oberbürgermeister nach § 33 Abs. 2 KV M-V diesen Beschluss wiederum beanstanden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren ☐ Ja ☒ Nein

Prüfauftrag an die Verwaltung ☐ Ja ☒ Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 Beschluss BV-P-ö/08/067-04 öffentlich
- 2 Widerspruch vom 16.12.2025 öffentlich



- Beschluss -

Einbringer

Politik CDU-Bürgerschaftsfraktion Greifswald

Gremium

Bürgerschaft (BS)

Sitzungsdatum

08.12.2025

Ergebnis

Einzelabstimmung

Parksituation in der Mühlenstraße so verträglich wie möglich ausgestalten

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft appelliert an den Oberbürgermeister, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Mühlenstraße ansässigen Gewerbetreibenden unkompliziert und proaktiv Genehmigungen zum Be- und Entladen zu erteilen. Zudem sind Möglichkeiten für die Abholung von Waren durch die Kunden der ansässigen Gewerbetreibenden zu prüfen.
2. Die Bürgerschaft bedauert den Entfall der Anwohnerparkplätze in der Mühlenstraße ausdrücklich und beauftragt den Oberbürgermeister, den dortigen Anwohnern, d. h. Personen mit amtlich gemeldetem Wohnsitz in der Mühlenstraße, ohne Mehrkosten für diese das Parken auf Flächen der Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH (GPG) zu ermöglichen.
3. Die Bürgerschaft bittet den Oberbürgermeister, in vergleichbaren Fällen auch zukünftig die Interessen aller Verkehrsteilnehmer, der Anwohner und anliegender Unternehmen sorgfältig gegeneinander abzuwägen und Maßnahmen zu ergreifen, um Anwohnerparkplätze zu erhalten.
4. Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, bei zukünftigen Maßnahmen zum Umbau, Ausbau oder Neubau von Straßen die entsprechenden Planungen grundsätzlich so vorzunehmen, dass eine ausreichende Fahrbahnbreite für die Ausweisung von Parkplätzen immer gewährleistet bleibt.

Ergebnis:

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Punkt 1	38	1	0
Punkt 2	22	14	3
Punkt 3	23	15	1

Punkt 4	21	16	2
---------	----	----	---



[Handwritten signature]
Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft



• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •

An die
Präsidentin der Bürgerschaft der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Frau Prof. Dr. Tolani

Ort	17489 Greifswald
Adresse	Markt
Zimmer	28/29
Telefon	+49 3834 8536-1102
Fax	+49 3834 8536-1105
E-Mail	stadtverwaltung@greifswald.de
Internet	http://www.greifswald.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Unser/e Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner/in

1.01.3.2025/039

Datum

16. Dez. 2025

**Widerspruch gegen den Bürgerschaftsbeschluss BV-P-ö/08/0167-04 vom 08.12.2025 –
„Parksituation in der Mühlenstraße so verträglich wie möglich ausgestalten“,
Beschlussvorschlag Nr. 2**

Sehr geehrte Präsidentin der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
Frau Prof. Dr. Tolani,

hiermit widerspreche ich dem Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald BV-P-ö/08/0167-04 vom 08.12.2025 gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V aufgrund der Rechtswidrigkeit unter Ziffer 2 des Beschlusses.

Gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V bin ich verpflichtet, Beschlüssen der Bürgerschaft zu widersprechen, wenn diese das Recht verletzen.

Mit dem Beschluss BV-P-ö/08/0167-04 wird unter Ziffer 2 gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art 3 Abs. 1 GG verstoßen.

Der Beschluss sieht einen erheblichen Vorteil ausschließlich für die Anwohnenden der Mühlenstraße vor, indem ihnen kostenfreie Parkmöglichkeiten auf den bewirtschafteten Flächen der GPG eingeräumt werden sollen. Eine solche Privilegierung hebt diese Personengruppe gegenüber allen übrigen Berechtigten der Bewohnerparkbereiche der Stadt ab.

Gemäß § 14 Abs. 2 KV M-V sind die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen. „Der in § 14 Abs. 2 KV M-V vorgenommene Hinweis auf einen Benutzungsanspruch ‚im Rahmen der bestehenden Vorschriften‘ zielt auf die Beachtung der Grundrechte ab, insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes, und auf die von der Gemeinde selbst aufzustellenden Benutzungsvorschriften. Danach ist den Einwohnern der Gemeinden und ihnen Gleichgestellter das einklagbare Recht auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zugestanden.“ (Wollenteit/Vieweg/Bitto in PdK MV B-1, KV M-V § 14.4, beck-online).

Zu den öffentlichen Einrichtungen im Sinne der kommunalen Selbstversorgung zählen die öffentlich gewidmeten Parkplätze, so dass auch in Bezug auf deren Nutzung der Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren ist. Unabhängig ist dies von der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Somit gilt der dargestellte Grundsatz, auch wenn die Einrichtung „[...] nicht von dem öffentlichen Verwaltungsträger (Staat, Gemeinde) selbst betrieben wird, sondern dieser sich hierzu einer juristischen Person des Privatrechts bedient (z. B. AG, GmbH).“ (Sodan in NK-VwGO/Sodan, 6. Aufl. 2025, VwGO § 40 Rn. 346, beck-online). Durch die „Flucht ins Privatrecht“ können und dürfen die grundlegenden Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf gleichberechtigte Nutzung öffentlicher Einrichtungen nicht ausgehebelt werden. Die notwendige Kontrolle bzw. Durchgriffsmöglichkeit steht der Stadt in Bezug auf die Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH (GPG) durch ihre Stellung als alleinige Gesellschafterin zu, so dass ein hinreichender Zurechnungszusammenhang besteht. So sind auch die privatrechtlich bewirtschafteten Flächen der GPG der zwingenden Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unterworfen.

Die gewährte Begünstigung bzw. Ungleichbehandlung ist rechtlich nicht gerechtfertigt. Zwar gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung auch beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen nicht schrankenlos und kann durch hinreichende sachliche Gründe auch seine Rechtfertigung finden. Die Beschlussvorlage stützt den Beschluss zu Punkt 2 auf den Wegfall einzelner Bewohnerparkplätze in der Mühlenstraße. Dies stellt nach hiesiger Rechtsauffassung jedenfalls keine sachlich tragfähige Grundlage dar, um einer spezifischen Gruppe der zuvor Berechtigten eine unentgeltliche Nutzung kommunaler bzw. kommunal beeinflusster Parkflächen zu ermöglichen, während anderen Bewohnerinnen und Bewohnern vergleichbarer Bereiche keinerlei entsprechender Vorteil gewährt wird. Die Unterscheidung zwischen den Bewohnenden der Mühlenstraße und den übrigen Berechtigten der Bewohnerparkzonen ist als willkürlich einzuordnen.

Eine sachliche Differenzierung ist abschließend nicht erkennbar und ergibt sich auch nicht aus der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage BV-P-ö/08/0167-04. Damit liegt mit dem gegenständlichen Beschluss bzw. mit dessen Umsetzung ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor, was die Rechtswidrigkeit des Beschlusses und damit den vorliegenden Widerspruch bereits begründet.

Zudem ist der Beschluss unter Punkt 2 auch haushaltsrechtlich in Frage zu stellen. Die Vorgabe, die Nutzung der Flächen der GPG „ohne Mehrkosten“ für die Begünstigten zu ermöglichen, stellt sich zumindest als problematisch dar. Die kostenfreie Nutzung der Flächen der GPG würde wohl grundsätzlich zu Mindereinnahmen der GPG führen. Soweit der GPG ein entsprechender Ausgleich für die vergünstigte Nutzung aus dem Haushalt der Stadt zu zahlen wäre, hätte ein entsprechender Deckungsvorschlag in der Beschlussvorlage gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 KV M-V dargestellt werden müssen. Soweit die GPG über die Gesellschafterversammlung verpflichtet werden sollte, ohne finanzielle Kompensation den Parkraum kostenfrei zur Verfügung zu stellen, stellt dies eine erhebliche Einflussnahme auf die wirtschaftliche Betätigung der GPG dar, welche sich letztlich nicht mit der Wirtschaftsplanung deckt. Sollte die Stadt als Alleingesellschafterin der GPG deren Geschäftsführung anweisen, die Parkflächen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ergäben sich hieraus, neben den wirtschaftlichen, auch steuerliche Risiken. Die Preisnachlässe gegenüber den Bewohnenden der Mühlenstraße würden sich als wesentlicher Vorteil zugunsten dieser Dritten darstellen. Ohne eine entsprechende Anweisung würden diese dritten Personen den Vorteil in der vorliegenden Form sehr wohl nicht erhalten, was nahelegt, dass mit der Umsetzung eine verdeckte Gewinnausschüttung einhergehen würde.

Der Beschluss kann daher nicht rechtmäßig umgesetzt werden.

Aufgrund der dargestellten Rechtsverstöße widerspreche ich dem Beschluss gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V. Der Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung.

Die Bürgerschaft hat gemäß § 33 Abs. 1 Satz 4 KV M-V über die Beanstandung in der nächsten Sitzung erneut zu entscheiden.

Ich erlaube mir die Bemerkung, dass sich die von mir erkannte Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Beschlusses allein auf die Ziffer 2 beschränkt. Die Bürgerschaft hätte in ihrer nächsten Sitzung zwar über den gesamten Beschluss zu befinden (vgl. *Wellmann/Willner* in PdK MV B-1, KV M-V § 33 3.1.7, beck-online unter Berufung auf NdsOVG, Die Gemeinde 1974 S. 98). Soweit die Bürgerschaft jedoch dem Widerspruch zu Ziffer 2 folgt, ist nach meiner Einschätzung der verbleibende Teil des Beschlusses allein noch durchführbar.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Stefan Fassbinder